Bundesgesetzblatt 1223

Teil I G 5702

2010	Ausgegeben zu Bonn am 31. August 2010		
Tag	Inhalt	Seite	
19. 8.2010	Sechste Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung	1224	
23. 8.2010	Bekanntmachung über die Ausprägung von deutschen Euro-Gedenkmünzen im Nennwert von 100 Euro (Goldmünze "UNESCO Welterbe – Würzburger Residenz und Hofgarten") FNA: neu: 692-3-8	1243	
24. 8.2010	Berichtigung der Auslandszuschlagsverordnung	1244	
	Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 21, Nr. 22 und Nr. 23	1244	

Sechste Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung

Vom 19. August 2010

Auf Grund des § 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 13, Satz 3 und 4 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBI. I S. 698) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBI. I S. 821) und in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBI. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. November 2005 (BGBI. I S. 3197) verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie:

Artikel 1

Die Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung vom 14. Februar 1984 (BGBI. I S. 346), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2424) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 - "(2) Wird eine Zulassung, Erlaubnis, Berechtigung, Genehmigung, Zustimmung, Anerkennung, Registrierung oder ein Zeugnis erneuert, geändert, erweitert oder die Gültigkeit verlängert, so wird eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zu fünf Zehnteln der Gebühr erhoben, die für die Erteilung erhoben werden müsste, soweit im Gebührenverzeichnis nichts Abweichendes geregelt ist. Für die Beschränkung oder die Anordnung des Ruhens auf Zeit werden zwei Drittel der Gebühr erhoben."
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 - "(3) Stellt ein Unternehmen Anträge, die der Gebührenpflicht nach Abschnitt III oder IV des Gebührenverzeichnisses unterliegen, für mehrere Mitarbeiter und erklärt es sich zur Übernahme der Kosten bereit, findet § 5 des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBI. I S. 821) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung."
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "Für die Ausstellung von Besatzungsausweisen für Angehörige von Luftfahrtunternehmen gilt Absatz 3 entsprechend."
- bb) Satz 3 wird aufgehoben.
- 2. § 3 wird wie folgt gefasst:
 - a) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 4 wird nach dem ersten Halbsatz das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der bisherige zweite Halbsatz wie folgt gefasst:
 - "Die durch den praktischen Teil der Prüfung oder Überprüfung entstehenden Auslagen sind gesondert zu erheben."
- 3. § 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "(1) Gebühren und Auslagen, die der beauftragten Flugsicherungsorganisation aus Anlass der in Abschnitt VII Nummer 6 bis 8 und 11b bis 11d des Gebührenverzeichnisses genannten Amtshandlungen zustehen, erhebt die Flugsicherungsorganisation unmittelbar von dem Kostenschuldner."
- 4. In § 6 wird die Angabe "§ 129 Absatz 1 Satz 3" durch die Angabe "§ 129 Absatz 2" ersetzt.
- 5. § 9 wird wie folgt gefasst:

"§ 9

Übergangsregelung

Bei Änderung des Gebührenverzeichnisses vor Beendigung einer Amtshandlung bemisst sich die Gebühr nach dem bei Beendigung der Amtshandlung geltenden Gebührenverzeichnis. In diesem Fall darf die Gebühr jedoch den Betrag, der sich bei Anwendung des bei Beginn der Amtshandlung geltenden Gebührenverzeichnisses ergeben würde, um nicht mehr als ein Zehntel überschreiten."

 Das Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 2 Absatz 1) erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 2010 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 19. August 2010

Der Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung In Vertretung Klaus-D. Scheurle

Anhang zu Artikel 1 Nummer 6

Anlage

300 EUR

(zu § 2 Absatz 1)

Gebührenverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

- Anerkennungen, Genehmigungen und Ermächtigungen bei der Entwicklung, Herstellung oder Instandhaltung von Luftfahrtgerät
- II. Zulassung von Luftfahrtgerät und Eintragung von Luftfahrzeugen
- III. Prüfungen und Überprüfungen von Luftfahrt- und Flugsicherungspersonal für Erlaubnisse und Berechtigungen
- IV. Lizenzen, Luftfahrerscheine, Erlaubnisse (Registrierung) und Berechtigungen für Luftfahrtund Flugsicherungspersonal
- V. Anlage und Betrieb von Flugplätzen
- VI. Verwendung und Betrieb von Luftfahrtgerät
- VII. Sonstige Amtshandlungen der Luftfahrtverwaltungen

Die in diesem Gebührenverzeichnis enthaltenen Verweisungen auf JAR-Regelungen beziehen sich auf die vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung im Bundesanzeiger bekannt gegebenen entsprechenden Fassungen der Übersetzung von JAR-TSO deutsch (BAnz. Nr. 137a vom 28. Juli 1998), JAR-21 deutsch (BAnz. Nr. 137a vom 28. Juli 1998, geändert durch Bekanntmachung vom 26. März 1999, BAnz. S. 6435), JAR-OPS 3 deutsch (BAnz. Nr. 130a vom 1. Juli 2002, berichtigt durch Bekanntmachung vom 10. Januar 2003, BAnz. S. 1172), JAR-FCL 1 deutsch (BAnz. Nr. 80a vom 29. April 2003), JAR-FCL 2 deutsch (BAnz. Nr. 80b vom 29. April 2003), JAR-FCL 3 deutsch (BAnz. Nr. 81a vom 30. April 2003), JAR-FCL 4 deutsch (BAnz. Nr. 81b vom 30. April 2003) sowie auf EU-OPS 1(ABI. L 10 vom 12.1.2008, S. 1).

I. Anerkennungen, Genehmigungen und Ermächtigungen bei der Entwicklung, Herstellung oder Instandhaltung von Luftfahrtgerät

	Gebührentatbestand	Gebühr
1.	Entwicklung	
	a) Genehmigung eines Entwicklungsbetriebes (§ 2 Abs. 2 LuftGerPV)	600 bis 14 000 EUR
	b) Erweiterung der Genehmigung nach Buchstabe a	3/10 bis 5/10 der Gebühr für die Genehmigung
	c) Änderung der Genehmigung nach Buchstabe a	2/10 bis 5/10 der Gebühr für die Genehmigung
2.	Herstellung	
	a) Genehmigung eines Herstellungsbetriebes (§ 2 Abs. 2 LuftGerPV, Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 der Kommission vom 24. Septem- ber 2003 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Erteilung von Lufttüchtigkeits- und Umweltzeugnissen für Luftfahr- zeuge und zugehörige Erzeugnisse, Teile und Ausrüstungen sowie für die Zulassung von Entwicklungs- und Herstellungsbetrieben, Anhang Teil 21, Abschnitt G)	600 bis 14 000 EUR
	b) Erweiterung der Genehmigung nach Buchstabe a	3/10 bis 5/10 der Gebühr für die Genehmigung
	c) Änderung der Genehmigung nach Buchstabe a	2/10 bis 5/10 der Gebühr für die Genehmigung
	d) Anerkennung der Herstellungsnachweise anderer Stellen (§ 5 Luft-GerPV)	500 EUR
	e) Zustimmung zur Herstellung von Luftfahrtgeräten oder -teilen ohne Genehmigung als Herstellungsbetrieb (§ 9 Abs. 1 und 2 LuftGerPV, Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 Teil 21, Abschnitt F)	500 bis 5 000 EUR

Genehmigung eines Herstellungsbetriebes für Luftsportgerät oder Erweiterung oder Änderung der Genehmigung (§ 10 LuftGerPV)

		Gebührentatbestand	Gebühr
3.		standhaltung und Genehmigung von Organisationen für die Auf- chterhaltung der Lufttüchtigkeit	
	a)	Genehmigung eines Instandhaltungsbetriebes oder luftfahrttechnischen Betriebes (§§ 13, 18 LuftGerPV, Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission vom 20. November 2003 über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von Genehmigungen für Organisationen und Personen, die diese Tätigkeiten ausführen)	500 bis 14 000 EUR
	b)	Erweiterung der Genehmigung nach Buchstabe a	3/10 bis 5/10 der Gebühr für die Genehmigung
	c)	Änderung der Genehmigung nach Buchstabe a	2/10 bis 5/10 der Gebühr für die Genehmigung
	d)	Genehmigung eines Unternehmens zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit (Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 Anhang I, Abschnitt A, Unterabschnitt G)	500 bis 14 000 EUR
	e)	Erweiterung der Genehmigung nach Buchstabe d	3/10 bis 5/10 der Gebühr der Genehmigung
	f)	Änderung der Genehmigung nach Buchstabe d	2/10 bis 5/10 der Gebühr der Genehmigung
	g)	Verlängerung oder Änderung der Anerkennung eines selbständigen Prüfers von Luftfahrtgerät (§ 14 LuftGerPV)	350 EUR
	h)	Anerkennung der Instandhaltungsnachweise anderer Stellen (§ 6 LuftGerPV)	80 bis 450 EUR
	i)	Verlängerung der Zeitabstände für die Nachprüfung (§ 15 Abs. 2 LuftGerPV)	90 bis 300 EUR
	j)	Genehmigung eines Herstellungsbetriebes für Luftsportgerät für die Instandhaltung (§ 2 Abs. 2 LuftGerPV) oder Erweiterung der Genehmigung	300 EUR
	k)	Genehmigung oder Änderung eines Instandhaltungsprogramms (Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 Anhang I, M.A. 302	100 bis 2 000 EUR
	l)	Ausstellung der Bescheinigung über die Prüfung der Lufttüchtigkeit (Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 Anhang I, M.A. 901 d, e)	100 bis 1 000 EUR
4.	So	nstige Amtshandlungen im Bereich der Prüfung von Luftfahrtgerät	
	a)	Erteilung einer Ausnahme für die Herstellung im Amateurbau (§ 9 Abs. 5 LuftGerPV)	220 EUR
	b)	Ermächtigung zur Durchführung bestimmter Instandhaltungen und Änderungen (§ 13 Abs. 2 LuftGerPV) oder bestimmter Nachprüfungen (§ 19 Abs. 2 LuftGerPV)	60 bis 600 EUR
	c)	Änderung oder Neuausstellung der Genehmigungsurkunde eines Betriebes nach den Nummern 1, 2 und 3	90 EUR
	d)	Gutachterliche Tätigkeit im Zusammenhang mit ausländischer Genehmigung eines Betriebes nach Nummer 1, 2 oder 3 oder den zugehörigen Zeugnissen und Bescheinigungen je angefangene Tätigkeitsstunde einschließlich der An- und Abfahrtzeiten zu auswärtigen Dienststätten	65 bis 110 EUR
	e)	Anerkennung des verantwortlichen Personals im Instandhaltungsbetrieb (Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 Anhang II, Abschnitt A, 145.A.30 und Abschnitt B, 145.B.20 Nr. 1 und 4)	100 bis 1 800 EUR
5.	tei	erkennung von Produktspezifikationen für Bau- und Ausrüstungsle (Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 Anhang Teil 21, Abschnitt K, § 9 ftGerPV, JAR-21 deutsch, Abschnitt K)	
	a)	Grundgebühr je Anerkennung	70 EUR
	b)	Zuschlag je angefangene Tätigkeitsstunde für alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Anerkennung der Produktspezifikation	65 bis 110 EUR

	Gebührentatbestand	Gebühr
6.	Die im Kalenderjahr jeweils erste Überprüfung zur fortlaufenden Bestätigung der Genehmigungsvoraussetzungen oder Verlängerung der Gültigkeit der Genehmigung eines Betriebes nach I. Nr. 1, 2 oder 3 mit der Größe der Belegschaft von	
	a) bis 5 Personen	1 000 EUR
	b) über 5 bis 10 Personen	2 000 EUR
	c) über 10 bis 50 Personen	3 500 EUR
	d) über 50 bis 100 Personen	5 000 EUR
	e) über 100 bis 250 Personen	7 000 EUR
	f) über 250 bis 500 Personen	10 000 EUR
	g) über 500 Personen	14 000 EUR

II. Zu

				(Gebührentatbestand	ł		Gebühr
1.	Mu	sterz	zulassu	ıng (§ 4 Lut	ftVZO)			
	A.	Gru	ındgeb	öühren				
		a)			r Drehflügler (Hul r höchstzulässige		- und Flugschrauber), nasse	
			aa)	bis	2 000 kg			500 EUR
			bb)	über	2 000 kg	bis	5 700 kg	900 EUR
			cc)	über	5 700 kg	bis	14 000 kg	1 500 EUR
			dd)	über	14 000 kg	bis	50 000 kg	2 500 EUR
			ee)	über	50 000 kg	bis	100 000 kg	5 000 EUR
			ff)	über	100 000 kg	bis	150 000 kg	11 000 EUR
			gg)	über	150 000 kg			24 000 EUR
		b)	Lufts	chiffe mit e	einer Höchstmass	е		
			aa)	bis	1 500 kg			800 EUR
			bb)	über	1 500 kg	bis	5 000 kg	1 200 EUR
			cc)	über	5 000 kg	bis	10 000 kg	1 800 EUR
			dd)	über	10 000 kg	bis	100 000 kg	3 000 EUR
			ee)	über	100 000 kg			6 000 EUR
		c)	Moto	orsegler				
			aa)	nicht selb	ststartend			200 EUR
			bb)	selbststar	tend			500 EUR
		d)	Sege	elflugzeuge				150 EUR
		e)	Bem	annte Ballo	ne mit einer Zulas	ssung fü	ir	
			aa)	bis	5 Personen			150 EUR
			bb)	über	5 Personen	bis	15 Personen	500 EUR
			cc)	über	15 Personen			1 000 EUR
		f)	Ultra	leichtflugze	uge			50 bis 125 EUR
		g)	Rettu	ungsfallschi	rme			250 EUR
		h)	Flugi	modelle mit	einer höchstzulä	ssigen S	Startmasse über 150 kg	500 EUR
		i)			it einer höchstzul ılässigen Startsch		Startleistung oder mit	
			aa)	bis 75 kW	1			350 EUR

	Gebührentatbestand				Gebühr	
		bb)	über 75 kW	bis	150 kW oder	
				bis	3 000 N	700 EUR
		cc)	über 150 kW	bis	375 kW oder	
			über 3 000 N	bis	10 000 N	1 500 EUR
		dd)	über 375 kW	bis	750 kW oder	
			über 10 000 N	bis	50 000 N	3 000 EUR
		ee)	über 750 kW	oder übe	er 50 000 N	4 000 EUR
		ff)	Flugmotoren für Mot	torsegler oder Le	ichtflugzeuge (VLA)	250 EUR
	j)	Prop	peller			
		aa)	Feste Propeller oder	einstellbare Pro	peller	300 EUR
		bb)	Verstellpropeller			700 EUR
	k)	Rett	ungs- oder Sicherheits	sgeräte		130 bis 500 EUR
	I)	Gerä	äte der elektrischen Ar	nlagen		180 bis 800 EUR
	m)	Boro	dküchen			180 bis 1 300 EUR
	n)	Schl	leppkupplungen für Se	gelflugzeug- ode	er Bannerschlepp	70 EUR
В	stu		g zu den Grundgebühr einschließlich der An- ätten			65 bis 110 EUR
С			üfung, Stückprüfung u 9 Abs. 4 LuftGerPV)	ınd Nachprüfung	von Luftsportgerät	
	a)	Mus	terprüfung			
		aa)	Rettungssystem			300 bis 2 500 EUR
		bb)	schwerkraftgesteuer	tes Luftsportgerä	it	500 bis 7 000 EUR
		cc)	aerodynamisch gest	euertes Luftspor	tgerät	500 bis 7 500 EUR
	b)	Stüc	ckprüfung			
		aa)	Rettungsgerät			25 bis 250 EUR
		bb)	Abnahmeprüfung, D	okumentation, B	erichte	25 bis 500 EUR
	c)	Nacl	hprüfung			
		aa)	Luftsportgerät			
			aaa) Dokumentatio	n, Berichte		25 bis 80 EUR
			bbb) Abnahmeprüfu	ung		80 bis 350 EUR
		bb)	Rettungssystem			
			aaa) Dokumentatio	n, Berichte		25 bis 80 EUR
			bbb) Abnahmeprüfu	ung		50 bis 150 EUR
D	mit	einer	rüfung, Stückprüfung r höchstzulässigen S s. 4 LuftGerPV)			
	a)		terprüfung, Stückprüfu	ıng		150 bis 500 EUR
	b)		hprüfung			30 bis 150 EUR
E	stu	zelstü nde e	ickprüfung (§ 3 Luft einschließlich der Dier enhang mit der Einzel	nstreisezeiten fü		65 bis 110 EUR
2 Α	nderu	na der	r Mustarzulassuna Erc	nänzuna zur Mue	terzulassuna	

2. Änderung der Musterzulassung, Ergänzung zur Musterzulassung (§ 5 LuftVZO)

a) Grundgebühr

1/10 bis 5/10 der Musterzulassungsgrundgebühr des jeweiligen Gerätes nach II. Nr. 1 Buchstabe A

		Gebührentatbestand	Gebühr
	b)	Zuschlag je angefangene Tätigkeitsstunde einschließlich der An- und Abfahrtzeiten zu auswärtigen Dienststätten für alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Änderung der oder Ergänzung zur Mus- terzulassung	65 bis 110 EUR
3.		ordnung von Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit 3 LuftGerPV)	50 bis 2 000 EUR
4.	Erte	eilung von Berechtigungen (§ 4 LuftVZO)	
	a)	Grundgebühr	100 bis 1 000 EUR
	b)	Zuschlag je angefangene Tätigkeitsstunde einschließlich der Anund Abfahrtzeiten zu auswärtigen Dienststätten für alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erteilung von Berechtigungen	65 bis 110 EUR
5.	Änd	derung der Berechtigungen (§ 4 LuftVZO)	
	a)	Grundgebühr je Änderung	1/10 bis 5/10 der Grundgebühr der jeweiligen Berechtigung nach II. Nr. 4
	b)	Zuschlag je angefangene Tätigkeitsstunde einschließlich der Anund Abfahrtzeiten zu auswärtigen Dienststätten für alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Änderung von Berechtigung	65 bis 110 EUR
6.		erkennung von Prüfstellen für Luftsportgerät (§ 10a Abs. 1 LuftGerPV, DV LuftGerPV)	
	a)	Erstmalige Anerkennung	850 EUR
	b)	Verlängerung der Anerkennung	160 EUR
7.	Ver	kehrszulassung, Eintragung (§§ 6, 10 und 14 LuftVZO)	
	a)	Flugzeuge, Drehflügler, Motorsegler, Segelflugzeuge, Ultraleicht- flugzeuge, bemannte Ballone mit einer Höchstmasse	
		aa) bis 2 000 kg	80 EUR
		bb) über 2 000 kg bis 20 000 kg	350 EUR
		cc) über 20 000 kg bis 100 000 kg	1 000 EUR
		dd) über 100 000 kg bis 150 000 kg	2 500 EUR
		ee) über 150 000 kg	4 500 EUR
	b)	Luftschiffe	
		aa) bis zu 10 000 kg Leermasse ohne Gas	400 EUR
		bb) über 10 000 kg Leermasse ohne Gas	450 bis 1 000 EUR
	c)	sonstiges Luftfahrtgerät (§ 6 Abs. 1 Nr. 9 LuftVZO)	Gebührensätze wie bei Buchstabe a, höchstens jedoch 800 EUR
	Ant teil fah	antragt in den Fällen der Buchstaben a bis c dieselbe Person, die den trag auf Musterzulassung eines Luftfahrtgerätes gestellt hat, nach Erung der Musterzulassung auch die Verkehrszulassung für ein Luftrtgerät dieses Musters, so entsteht die Verkehrszulassungsgebühr das erste Stück nicht.	
	d)	Zuschlag für die Erteilung der Verkehrszulassung am Auslieferungsort des Luftfahrzeuges	
		aa) für die ersten drei notwendigen Abwesenheitstage des Mitarbeiters der zuständigen Stelle vom Dienstsitz	2 000 bis 5 000 EUR
		bb) für jeden weiteren notwendigen Abwesenheitstag	700 EUR
8.	Änd	derung der Verkehrszulassung oder der Eintragung (§§ 10, 14 LuftVZO)	
	a)	Änderung der Verkehrszulassung	1/10 bis 3/10 der Gebühren nach II. Nr. 7 mindestens jedoch 30 EUR
	b)	Änderung der Eintragung in die Luftfahrzeugrolle	70 EUR
	c)	Änderung der Eintragung in das Luftsportgeräteverzeichnis	25 EUR
	,		

	Gebührentatbestand	Gebühr
9.	Erteilung einer weiteren Ausfertigung des Lufttüchtigkeitszeugnisses, des Lärmzeugnisses oder des Eintragungsscheines (§§ 10, 14 LuftVZO, § 10 Abs. 1 Nr. 2 VwKostG)	30 EUR
10.	Vorläufige Verkehrszulassung (§ 12 LuftVZO) oder Flugzulassung (Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 Anhang Teil 21, Abschnitt H)	
	a) Einzelzulassung	
	aa) Flugzeuge, Drehflügler, Luftschiffe, Motorsegler, Segelflugzeuge, Ultraleichtflugzeuge, bemannte Ballone	5/10 der Gebühr gemäß II. Nr. 7
	bb) Flugmodelle mit einer höchstzulässigen Startmasse über 150 kg	30 EUR
	cc) sonstiges Luftfahrtgerät	Gebührensätze wie bei Buchstabe aa, höchstens jedoch 500 EUR
	b) Allgemeine Zulassung	50/10 der Gebühr gemäß II. Nr. 10 a
11.	Lufttüchtigkeitszeugnisse für die Ausfuhr von Luftfahrtgerät (§ 13 LuftVZO)	Gebührensätze wie bei II Nr. 10 a
12.	Erteilung eines Auszuges einschließlich einer Bescheinigung über Nichteintragung (§ 14 LuftVZO)	
	a) aus der Luftfahrzeugrolle	40 EUR
	b) aus dem Luftsportgeräteverzeichnis	30 EUR
13.	Zulassung von Abweichungen (IV Nr. 1 der Anlage 1 zu \S 14 Abs. 1 und \S 19 Abs. 1 LuftVZO)	40 EUR
14.	Zulassung einer Ausnahme (§ 3 Abs. 2 LuftVG)	40 bis 80 EUR
15.	Vormerkung eines Kennzeichens (§ 19 Abs. 2 LuftVZO)	30 EUR
16.	Änderung eines Lärmzeugnisses ohne Änderung der Musterzulassung (§ 3 Abs. 2, § 9 Abs. 4 LuftVZO, § 4 Abs. 4 Landeplatz-LärmschutzV) je angefangene Tätigkeitsstunde einschließlich der An- und Abfahrtzeiten zu auswärtigen Dienststätten	65 bis 110 EUR

III. Prüfungen und Überprüfungen von Luftfahrt- und Flugsicherungspersonal für Erlaubnisse und Berechtigungen

	Gebührentatbestand	Gebühr
1.	Privatflugzeugführer	
	a) Privatflugzeugführer (§ 2 LuftPersV)	
	aa) Abnahme der theoretischen Prüfung	130 EUR
	bb) Abnahme der praktischen Prüfung	75 EUR
	b) Privatflugzeugführer PPL(A) (§ 20 Abs. 2 Nr. 1 LuftVZO, JAR-FCL 1.130 u. 1.135 deutsch)	
	aa) Abnahme der theoretischen Prüfung	130 EUR
	bb) Abnahme der praktischen Prüfung	100 EUR
2.	Erwerb der Berechtigung zur Durchführung kontrollierter Sichtflüge (§ 5 Abs. 3, § 82 LuftPersV)	
	a) Abnahme der theoretischen Prüfung	55 EUR
	b) Abnahme der praktischen Prüfung	75 EUR
3.	Berufsflugzeugführer CPL(A) (§ 20 Abs. 2 Nr. 1 LuftVZO, JAR-FCL 1.160 u. 1.170 deutsch)	
	a) Abnahme der theoretischen Prüfung	300 EUR
	b) Abnahme der praktischen Prüfung	130 EUR

	Gebührentatbestand	Gebühr
3a.	Verkehrsflugzeugführer in mehrköpfigen Flugbesatzungen (JAR-FCL 1.510 deutsch)	
	a) theoretische Prüfung	440 EUR
	b) praktische Prüfung	140 EUR
4.	Verkehrsflugzeugführer ATP(A) (§ 20 Abs. 2 Nr. 1 LuftVZO, JAR-FCL 1.285 u. 1.295 deutsch)	
	a) Abnahme der theoretischen Prüfung	570 EUR
	b) Abnahme der praktischen Prüfung	190 EUR
5.	Privathubschrauberführer PPL(H) (§ 20 Abs. 2 Nr. 2 LuftVZO, JAR-FCL 2.130 u. 2.135 deutsch)	
	a) Abnahme der theoretischen Prüfung	130 EUR
	b) Abnahme der praktischen Prüfung	100 EUR
6.	Berufshubschrauberführer CPL(H) (§ 20 Abs. 2 Nr. 2 LuftVZO, JAR-FCL 2.160 u. 2.170 deutsch)	
	a) Abnahme der theoretischen Prüfung	300 EUR
	b) Abnahme der praktischen Prüfung	130 EUR
7.	Verkehrshubschrauberführer ATPL(H) (§ 20 Abs. 2 Nr. 2 LuftVZO, JAR-FCL 2.285 u. 2.295 deutsch)	
	a) Abnahme der theoretischen Prüfung	570 EUR
	b) Abnahme der praktischen Prüfung	190 EUR
8.	Segelflugzeugführer (§ 38 LuftPersV)	
	a) Abnahme der theoretischen Prüfung	65 EUR
	b) Abnahme der praktischen Prüfung	40 EUR
9.	Luftsportgeräteführer (§ 43 LuftPersV)	
	a) Abnahme der theoretischen Prüfung	25 bis 75 EUR
	b) Abnahme der praktischen Prüfung	25 bis 75 EUR
10.	Freiballonführer (§ 47 LuftPersV)	
	a) Abnahme der theoretischen Prüfung	70 EUR
	b) Abnahme der praktischen Prüfung	40 EUR
11.	Luftschiffführer (§ 51 LuftPersV)	
	a) Abnahme der theoretischen Prüfung	310 EUR
	b) Abnahme der praktischen Prüfung	140 EUR
12.	Flugingenieur F/E (§ 20 Abs. 2 Nr. 3 LuftVZO, JAR-FCL 4.160 und 4.170 deutsch)	
	a) Abnahme der theoretischen Prüfung	450 EUR
	b) Abnahme der praktischen Prüfung	150 EUR
13.	Klassen- und Musterberechtigungen oder Befähigungsüberprüfung (§§ 3a, 3b, 40a, 46 Abs. 5, § 52a LuftPersV, JAR-FCL 1.261 u. 1.262 deutsch, JAR-FCL 2.261 u. 2.262 deutsch, JAR-FCL 4.261 u. 4.262 deutsch)	50 bis 350 EUR
14.	Instrumentenflugberechtigung (§§ 52b, 135 Abs. 1 Nr. 1 LuftPersV, JAR-FCL 1.195 u. 1.210 deutsch, JAR-FCL 2.195 u. 2.210 deutsch)	00 Bis 000 E011
	a) Abnahme der theoretischen Prüfung	310 EUR
	b) Abnahme der praktischen Prüfung	140 EUR
15.	Abnahme der theoretischen Prüfung für Langstreckenflugberechtigung (§ 77 LuftPersV)	280 EUR
16.	Abnahme der Prüfung für die Kunstflugberechtigung	
	(§ 81 Abs. 5 LuftPersV)	50 EUR

	Gebührentatbestand	Gebühr
17.	Abnahme der praktischen Prüfung zur Wolkenflugberechtigung (§ 85 Abs. 6 LuftPersV)	30 EUR
18.	Streu- und Sprühberechtigung (§ 86 Abs. 6 LuftPersV)	
	a) Abnahme der theoretischen Prüfung	170 EUR
	b) Abnahme der praktischen Prüfung	110 EUR
19.	Abnahme der praktischen Prüfung zur Passagierberechtigung (§ 84a Abs. 4 LuftPersV)	25 bis 75 EUR
20.	Abnahme einer Prüfung zur Berechtigung zur Ausbildung von Flugzeugführern, ausgenommen Privatflugzeugführer nach § 1 LuftPersV, Hubschrauberführern und Flugingenieuren sowie zur Ausbildung für den Erwerb von Klassen- und Musterberechtigungen und der Instrumentenflugberechtigung (§ 20 Abs. 2 Nr. 4 LuftVZO, JAR-FCL 1 Abschnitt H, JAR-FCL 2 Abschnitt H, JAR-FCL 4 Abschnitt H)	100 bis 500 EUR
21.	Abnahme einer Prüfung zur Berechtigung zur Ausbildung von Privatflugzeugführern nach § 1 LuftPersV, Segelflugzeugführern, Freiballonführern und Luftschiffführern (§ 88a Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3, § 89 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3, § 94 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2, § 95 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 LuftPersV)	35 bis 250 EUR
22.	Abnahme einer Prüfung zur Berechtigung zur Ausbildung von Luftsportgeräteführern (§ 95a Abs. 1 Nr. 3 LuftPersV)	35 bis 150 EUR
23.	Prüfung und Überprüfung für Prüfer von Luftfahrtgerät (§ 104 LuftPersV)	
	a) für Klasse 1 bis 3 und 5 (§§ 107, 105 LuftPersV)	270 EUR
	b) für Klasse 4 (§ 107 LuftPersV)	240 EUR
	c) bei Erweiterung der Erlaubnis für Klasse 1 bis 4 (§§ 107, 108 Abs. 2 LuftPersV)	5/10 bis 10/10 der jeweils für die Gesamtprüfung vorgesehenen Ge- bühr
	d) für Musterberechtigung	130 bis 600 EUR
24.	Abnahme der theoretischen Prüfung für Flugdienstberater (§ 113 LuftPersV)	380 EUR
25.	Abnahme der Prüfung zur Zulassung als Steuerer von Flugmodellen und sonstigem Luftfahrtgerät (§ 6 Abs. 1 Nr. 8 und 9 LuftVZO)	25 bis 60 EUR
26.	Abnahme der Prüfung zum Erwerb von Lizenzen, Erlaubnissen und Berechtigungen für Fluglotsen (§§ 10, 11, 13, 14, 19 FSPersAV); Abnahme der Prüfung zum Erwerb der Erlaubnis und Berechtigungen für das sonstige Flugsicherungsbetriebspersonal (§§ 34, 35, 37, 38, 41 FSPersAV) sowie Überprüfung im Rahmen der §§ 27 und 43 FSPersAV	1 100 bis 3 750 EUR
27.	Abnahme der Prüfung zum Erwerb der Erlaubnis und Berechtigungen für das flugsicherungstechnische Personal (§§ 34, 35, 37, 38, 41 FSPersAV) sowie Überprüfung im Rahmen des § 43 FSPersAV	250 bis 1 100 EUR
28.	Abnahme der Prüfung bei Wiederholung einer nichtbestandenen Prüfung oder Überprüfung (§ 128 Abs. 13 LuftPersV)	3/10 bis 10/10 der für die betref- fende Prüfung oder Überprüfung vorgesehenen Gebühr
29.	Prüfungen und Überprüfungen für die Verlängerung oder Erneuerung der Lizenzen, Erlaubnisse und Berechtigungen bzw. um die Rechte aus einer Lizenz weiter ausüben zu dürfen sowie Durchführung der Lehrgänge für Luftsportgerätepersonal	5/10 bis 10/10 der für die Prüfung für den Erwerb der betreffenden Er- laubnis oder Berechtigung vorge- sehenen Gebühr

	Gebührentatbestand	Gebühr
30.	Prüfung zur Erteilung einer entsprechenden zivilen Lizenz, Erlaubnis oder Berechtigung für Inhaber einer militärischen Erlaubnis (§ 27 Abs. 2 Satz 2 LuftVZO, JAR-FCL 1.020 deutsch, JAR-FCL 2.020 deutsch, JAR FCL 4.020 deutsch)	3/10 bis 10/10 der für die entspre- chende zivile Erlaubnis oder Be- rechtigung vorgesehenen Gebühr
31.	Überprüfung im Rahmen des § 29 Abs. 2 LuftVZO	100 bis 260 EUR
32.	Erteilung der Berechtigung für freigabeberechtigtes Personal (§ 111a LuftPersV, Artikel 5 der VO (EG) 2042/2003)	
	a) Kategorie A	150 EUR
	b) Kategorie B1	240 EUR
	c) Kategorie B2	240 EUR
	d) Kategorie C	270 EUR
	e) Erweiterung der Berechtigung Kategorie A bis C	5/10 bis 10/10 der jeweils für die Gesamtprüfung nach den Buchsta- ben a bis d vorgesehenen Gebühr
	f) Musterberechtigung	130 bis 600 EUR
33.	Erneute Ladung nach Nichtteilnahme an einer Prüfung	2/10 der für die Prüfung vorgesehenen Gebühr
34.	Abnahme der Prüfungen zum Erwerb von Flugfunkzeugnissen (§ 14 FlugfunkV)	Gebühr gemäß § 18 FlugfunkV in der jeweils geltenden Fassung

IV. Lizenzen, Luftfahrerscheine, Erlaubnisse (Registrierung) und Berechtigungen für Luftfahrt- und Flugsicherungspersonal

Gebührentatbestand	Gebühr
 Erteilung der Lizenzen und Luftfahrerscheine für Luftfahrtpersonal ein- schließlich gleichzeitig einzutragender Klassen- und Musterberech- tigungen (§§ 26, 27, 28 Abs. 5 LuftVZO) 	50 bis 70 EUR
 Erteilung und Aufhebung einer Beschränkung der Lizenz für Luftfahrzeugführer (§§ 26, 27, 28 Abs. 5 LuftVZO, § 44 Abs. 4 und 5 LuftPersV) 	20 bis 30 EUR
3. Erteilung von Klassen- und Musterberechtigungen (§§ 3a, 3b, 40a, 52a LuftPersV, JAR-FCL 1.245 deutsch, JAR-FCL 2.245 deutsch, JAR-FCL 4.245 deutsch, Verordnung (EG) 2042/2003)	40 bis 100 EUR
 Erteilung der Instrumentenflugberechtigung (§ 53 LuftPersV, JAR-FCL 1.180 deutsch, JAR-FCL 2.180 deutsch) 	40 bis 100 EUR
5. Erteilung der Langstreckenflugberechtigung (§ 77 LuftPersV)	40 bis 100 EUR
 Erteilung der Berechtigung für Passagier-, Kunst-, Schlepp-, Nacht- und Wolkenflug, zur Durchführung kontrollierter Sichtflüge und für das Abstreuen und Absprühen von Stoffen (§ 81 Abs. 7, §§ 84, 84a, 85, 86 LuftPersV, JAR-FCL 1.125 deutsch, JAR-FCL 2.125 (c) (3) deutsch) 	40 bis 100 EUR
7. Erteilung einer Berechtigung zur praktischen Ausbildung (§§ 88, 88a, 89, 94, 95, 95a LuftPersV)	40 bis 100 EUR
8. Anerkennung von Lizenzen oder Erlaubnissen einschließlich Berechtigungen im Einzelfall (§§ 28, 28a LuftVZO)	40 bis 250 EUR
 Erteilung der Erlaubnis (Registrierung) zur Ausbildung von Luftfahrern (JAR-FCL 1.055, 2.055 deutsch) 	
a) im Falle des § 33 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 Nr. 1 LuftVZO	110 bis 250 EUR
b) im Falle des § 33 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 Nr. 2 LuftVZO	110 bis 1 250 EUR
10. Abnahmeprüfung (§ 35 LuftVZO)	60 bis 250 EUR

V.

a) eines Flughafens (§ 44 LuftVZO)

	Gebührentatbestand	Gebühr
11.	Verlängerung einer Lizenz für Prüfer von Luftfahrtgerät oder freigabe- berechtigtes Personal in Verbindung mit der Neuausstellung der Prü- fererlaubnis (§§ 109, 111a LuftPersV)	40 EUR
12.	Erteilung der Auszubildendenlizenz und zusätzlicher Erlaubnisse und Befugnisse für Fluglotsen (§ 12 FSPersAV), Erteilung der Erlaubnisse für das sonstige Flugsicherungsbetriebspersonal und flugsicherungstechnisches Personal (§ 36 FSPersAV)	80 EUR
13.	Erteilung der Fluglotsenlizenz und zusätzlicher Berechtigungen für Fluglotsen (§§ 14 und 15 FSPersAV), Erteilung der Berechtigungen für das sonstige Flugsicherungsbetriebspersonal und flugsicherungstechnisches Personal (§ 38 FSPersAV)	80 EUR
14.	Erteilung der Ausbildererlaubnis zur praktischen Ausbildung von Fluglotsen (§ 17 FSPersAV), Erteilung der Ausbilderberechtigung zur praktischen Ausbildung des sonstigen Flugsicherungsbetriebspersonals und von flugsicherungstechnischem Personal (§ 40 FSPersAV)	80 EUR
15.	Überprüfung der wirtschaftlichen, technischen und flugbetrieblichen Genehmigungsvoraussetzungen von Ausbildungsbetrieben	50 bis 770 EUR
16.	Ausstellung einer Bescheinigung über die allgemeine Anerkennung einer ausländischen Lizenz oder Erlaubnis (§ 28 Abs. 2 LuftVZO, JAR-FCL 1.015, 2.015, 4.015 deutsch)	30 bis 300 EUR
17.	Anerkennung einer Stelle für die Abnahme von Sprachprüfungen für Luftfahrer (§ 125a Abs. 1 LuftPersV)	250 bis 3 800 EUR
18.	Aufsicht über eine Stelle, die für die Abnahme von Sprachprüfungen anerkannt ist (§ 125a Abs. 2 LuftPersV)	250 bis 2 200 EUR
19.	Erstmaliger Eintrag des Nachweises der Sprachkenntnisse in die Lizenz oder Ausstellung einer gesonderten Bescheinigung (§ 125	15 his 25 FUD
	Abs. 3, 5 und 6 LuftPersV)	13 DIS 33 EUR
20.	Gebühr für die Ausstellung einer Zweitschrift	15 bis 35 EUR 35 EUR
	Gebühr für die Ausstellung einer Zweitschrift	
	Gebühr für die Ausstellung einer Zweitschrift age und Betrieb von Flugplätzen	35 EUR
Anl	Gebühr für die Ausstellung einer Zweitschrift age und Betrieb von Flugplätzen Gebührentatbestand	
Anl	Gebühr für die Ausstellung einer Zweitschrift age und Betrieb von Flugplätzen Gebührentatbestand Genehmigung der Anlage und des Betriebes	35 EUR Gebühr
Anl	Gebühr für die Ausstellung einer Zweitschrift lage und Betrieb von Flugplätzen Gebührentatbestand Genehmigung der Anlage und des Betriebes a) eines Flughafens (§ 42 LuftVZO)	35 EUR Gebühr 1 660 bis 400 000 EUR
Anl	Gebühr für die Ausstellung einer Zweitschrift lage und Betrieb von Flugplätzen Gebührentatbestand Genehmigung der Anlage und des Betriebes a) eines Flughafens (§ 42 LuftVZO) b) eines Landeplatzes (§ 52 LuftVZO) mit Ausnahme von Buchstabe c)	35 EUR Gebühr
Anl	Gebühr für die Ausstellung einer Zweitschrift lage und Betrieb von Flugplätzen Gebührentatbestand Genehmigung der Anlage und des Betriebes a) eines Flughafens (§ 42 LuftVZO)	35 EUR Gebühr 1 660 bis 400 000 EUR 330 bis 65 000 EUR
Anl	Gebühr für die Ausstellung einer Zweitschrift lage und Betrieb von Flugplätzen Gebührentatbestand Genehmigung der Anlage und des Betriebes a) eines Flughafens (§ 42 LuftVZO) b) eines Landeplatzes (§ 52 LuftVZO) mit Ausnahme von Buchstabe c) c) eines Sonderlandeplatzes für Start und Landung von Hänge-	35 EUR Gebühr 1 660 bis 400 000 EUR 330 bis 65 000 EUR 330 bis 3 500 EUR
Anl 1.	Gebühr für die Ausstellung einer Zweitschrift age und Betrieb von Flugplätzen Gebührentatbestand Genehmigung der Anlage und des Betriebes a) eines Flughafens (§ 42 LuftVZO) b) eines Landeplatzes (§ 52 LuftVZO) mit Ausnahme von Buchstabe c) c) eines Sonderlandeplatzes für Start und Landung von Hängegleitern, Gleitflugzeugen oder Gleitsegeln (§ 52 LuftVZO)	35 EUR Gebühr 1 660 bis 400 000 EUR 330 bis 65 000 EUR 330 bis 3 500 EUR
Anl 1.	Gebühr für die Ausstellung einer Zweitschrift age und Betrieb von Flugplätzen Gebührentatbestand Genehmigung der Anlage und des Betriebes a) eines Flughafens (§ 42 LuftVZO) b) eines Landeplatzes (§ 52 LuftVZO) mit Ausnahme von Buchstabe c) c) eines Sonderlandeplatzes für Start und Landung von Hängegleitern, Gleitflugzeugen oder Gleitsegeln (§ 52 LuftVZO) d) eines Segelfluggeländes (§ 57 LuftVZO)	35 EUR Gebühr 1 660 bis 400 000 EUR 330 bis 65 000 EUR 330 bis 3 500 EUR 330 bis 3 500 EUR
Anl 1.	Gebühr für die Ausstellung einer Zweitschrift Gege und Betrieb von Flugplätzen Gebührentatbestand Genehmigung der Anlage und des Betriebes a) eines Flughafens (§ 42 LuftVZO) b) eines Landeplatzes (§ 52 LuftVZO) mit Ausnahme von Buchstabe c) c) eines Sonderlandeplatzes für Start und Landung von Hängegleitern, Gleitflugzeugen oder Gleitsegeln (§ 52 LuftVZO) d) eines Segelfluggeländes (§ 57 LuftVZO) Genehmigung des Betriebes (ohne Anlagengenehmigung)	35 EUR Gebühr 1 660 bis 400 000 EUR 330 bis 65 000 EUR 330 bis 3 500 EUR 330 bis 3 500 EUR
Anl 1.	Gebühr für die Ausstellung einer Zweitschrift age und Betrieb von Flugplätzen Gebührentatbestand Genehmigung der Anlage und des Betriebes a) eines Flughafens (§ 42 LuftVZO) b) eines Landeplatzes (§ 52 LuftVZO) mit Ausnahme von Buchstabe c) c) eines Sonderlandeplatzes für Start und Landung von Hängegleitern, Gleitflugzeugen oder Gleitsegeln (§ 52 LuftVZO) d) eines Segelfluggeländes (§ 57 LuftVZO) Genehmigung des Betriebes (ohne Anlagengenehmigung) a) eines Flughafens (§ 42 LuftVZO)	35 EUR Gebühr 1 660 bis 400 000 EUR 330 bis 65 000 EUR 330 bis 3 500 EUR 330 bis 3 500 EUR 330 bis 10 000 EUR
1.	Gebühr für die Ausstellung einer Zweitschrift age und Betrieb von Flugplätzen Gebührentatbestand Genehmigung der Anlage und des Betriebes a) eines Flughafens (§ 42 LuftVZO) b) eines Landeplatzes (§ 52 LuftVZO) mit Ausnahme von Buchstabe c) c) eines Sonderlandeplatzes für Start und Landung von Hängegleitern, Gleitflugzeugen oder Gleitsegeln (§ 52 LuftVZO) d) eines Segelfluggeländes (§ 57 LuftVZO) Genehmigung des Betriebes (ohne Anlagengenehmigung) a) eines Flughafens (§ 42 LuftVZO) b) eines Landeplatzes (§ 52 LuftVZO) mit Ausnahme von Buchstabe c	35 EUR Gebühr 1 660 bis 400 000 EUR 330 bis 65 000 EUR 330 bis 3 500 EUR 330 bis 3 500 EUR 330 bis 3 500 EUR 330 bis 3 000 EUR
Anl 1.	Gebühr für die Ausstellung einer Zweitschrift Gege und Betrieb von Flugplätzen Gebührentatbestand Genehmigung der Anlage und des Betriebes a) eines Flughafens (§ 42 LuftVZO) b) eines Landeplatzes (§ 52 LuftVZO) mit Ausnahme von Buchstabe c) c) eines Sonderlandeplatzes für Start und Landung von Hängegleitern, Gleitflugzeugen oder Gleitsegeln (§ 52 LuftVZO) d) eines Segelfluggeländes (§ 57 LuftVZO) Genehmigung des Betriebes (ohne Anlagengenehmigung) a) eines Flughafens (§ 42 LuftVZO) b) eines Landeplatzes (§ 52 LuftVZO) mit Ausnahme von Buchstabe c c) eines Segelfluggeländes (§ 57 LuftVZO)	35 EUR Gebühr 1 660 bis 400 000 EUR 330 bis 65 000 EUR 330 bis 3 500 EUR 330 bis 3 500 EUR 330 bis 3 500 EUR 330 bis 3 000 EUR
Anl 1.	Gebühr für die Ausstellung einer Zweitschrift Genehmigung der Anlage und des Betriebes a) eines Flughafens (§ 42 LuftVZO) b) eines Landeplatzes (§ 52 LuftVZO) mit Ausnahme von Buchstabe c) c) eines Sonderlandeplatzes für Start und Landung von Hängegleitern, Gleitflugzeugen oder Gleitsegeln (§ 52 LuftVZO) d) eines Segelfluggeländes (§ 57 LuftVZO) Genehmigung des Betriebes (ohne Anlagengenehmigung) a) eines Flughafens (§ 42 LuftVZO) b) eines Landeplatzes (§ 52 LuftVZO) mit Ausnahme von Buchstabe c c) eines Segelfluggeländes (§ 57 LuftVZO) Gestattung und Vornahme der Vorarbeiten (§ 7 Abs. 1 und 3 LuftVG)	Gebühr 1 660 bis 400 000 EUR 330 bis 65 000 EUR 330 bis 3 500 EUR 330 bis 3 500 EUR 330 bis 3 000 EUR 330 bis 3 000 EUR 100 bis 1 500 EUR
Anl 1.	Gebühr für die Ausstellung einer Zweitschrift age und Betrieb von Flugplätzen Gebührentatbestand Genehmigung der Anlage und des Betriebes a) eines Flughafens (§ 42 LuftVZO) b) eines Landeplatzes (§ 52 LuftVZO) mit Ausnahme von Buchstabe c) c) eines Sonderlandeplatzes für Start und Landung von Hängegleitern, Gleitflugzeugen oder Gleitsegeln (§ 52 LuftVZO) d) eines Segelfluggeländes (§ 57 LuftVZO) Genehmigung des Betriebes (ohne Anlagengenehmigung) a) eines Flughafens (§ 42 LuftVZO) b) eines Landeplatzes (§ 52 LuftVZO) mit Ausnahme von Buchstabe c c) eines Segelfluggeländes (§ 57 LuftVZO) Gestattung und Vornahme der Vorarbeiten (§ 7 Abs. 1 und 3 LuftVG) a) eines Flughafens	Gebühr 1 660 bis 400 000 EUR 330 bis 65 000 EUR 330 bis 3 500 EUR 330 bis 3 500 EUR 330 bis 10 000 EUR 330 bis 3 000 EUR 100 bis 1 500 EUR 135 bis 250 000 EUR
1. 2.	Gebühr für die Ausstellung einer Zweitschrift Gebührentatbestand Genehmigung der Anlage und des Betriebes a) eines Flughafens (§ 42 LuftVZO) b) eines Landeplatzes (§ 52 LuftVZO) mit Ausnahme von Buchstabe c) c) eines Sonderlandeplatzes für Start und Landung von Hängegleitern, Gleitflugzeugen oder Gleitsegeln (§ 52 LuftVZO) d) eines Segelfluggeländes (§ 57 LuftVZO) Genehmigung des Betriebes (ohne Anlagengenehmigung) a) eines Flughafens (§ 42 LuftVZO) b) eines Landeplatzes (§ 52 LuftVZO) gestattung und Vornahme der Vorarbeiten (§ 7 Abs. 1 und 3 LuftVG) a) eines Flughafens b) eines Landeplatzes mit Ausnahme von Buchstabe d	Gebühr 1 660 bis 400 000 EUR 330 bis 65 000 EUR 330 bis 3 500 EUR 330 bis 3 500 EUR 330 bis 10 000 EUR 330 bis 3 000 EUR 100 bis 1 500 EUR

300 bis 100 000 EUR

b) eines Landeplatzes (§ 53 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 1 LuftVZO) mit Ausnahme von Buchstabe d c) eines Segelfluggeländes (§ 58 in Verbindung mit § 44 Abs. 1 LuftVZO) d) eines Sonderlandeplatzes für Start und Landung von Hängegleitern, Gleitflugzeugen oder Gleitsegeln (§ 53 in Verbindung mit § 44 Abs. 1 LuftVZO) 5. Genehmigung wesentlicher Erweiterungen oder Änderungen der Anlage und des Betriebes a) eines Flughafens b) eines Landeplatzes außer Buchstabe c c) eines Sonderlandeplatzes für Hängegleiter, Gleitflugzeuge oder Ultraleichtflugzeuge d) eines Segelfluggeländes 6. Genehmigung wesentlicher Erweiterungen oder Änderungen des Betriebes (ohne Änderung oder Erweiterung der Anlage) a) eines Flughafens b) eines Landeplatzes außer Buchstabe c c) eines Sonderlandeplatzes für Hängegleiter, Gleitflugzeuge oder Ultraleichtflugzeuge d) eines Segelfluggeländes 1 600 bis 300 000 E 6. Genehmigung wesentlicher Erweiterungen oder Änderungen des Betriebes (ohne Änderung oder Erweiterung der Anlage) a) eines Flughafens 1 600 bis 300 000 E c) eines Sonderlandeplatzes außer Buchstabe c c) eines Sonderlandeplatzes für Hängegleiter, Gleitflugzeuge oder Ultraleichtflugzeuge d) eines Segelfluggeländes 7. Bescheinigung der Unbedenklichkeit unwesentlicher Änderungen aufgrund von Anzeigen (§ 41 Abs. 1 LuftVZO) beabsichtigter Änderungen der Anlage oder des Betriebes a) eines Flughafens b) eines Landeplatzes c) eines Sonderlandeplatzes für Hängegleiter, Gleitflugzeuge oder Ultraleichtflugzeuge d) eines Segelfluggeländes 70 bis 1 000 E 8. Planfeststellung (§ 8 LuftVG) a) eines Flughafens 3 3 000 bis 5 000 000 E 9. Plangenehmigung oder Planfeststellung im vereinfachten Verfahren (§ 8 Abs. 2 LuftVG, § 76 Abs. 3 VwVfG) a) eines Flughafens 3 4 500 bis 1 000 000 E
LuftVZO) d) eines Sonderlandeplatzes für Start und Landung von Hängegleitern, Gleitflugzeugen oder Gleitsegeln (§ 53 in Verbindung mit § 44 Abs. 1 LuftVZO) 5. Genehmigung wesentlicher Erweiterungen oder Änderungen der Anlage und des Betriebes a) eines Flughafens b) eines Landeplatzes außer Buchstabe c c) eines Sonderlandeplatzes für Hängegleiter, Gleitflugzeuge oder Ultraleichtflugzeuge d) eines Segelfluggeländes 6. Genehmigung wesentlicher Erweiterungen oder Änderungen des Betriebes (ohne Änderung oder Erweiterung der Anlage) a) eines Flughafens b) eines Landeplatzes außer Buchstabe c c) eines Sonderlandeplatzes für Hängegleiter, Gleitflugzeuge oder Ultraleichtflugzeuge d) eines Segelfluggeländes 1 600 bis 300 000 E 5. Genehmigung wesentlicher Erweiterungen oder Änderungen des Betriebes (ohne Änderung oder Erweiterung der Anlage) a) eines Flughafens b) eines Landeplatzes außer Buchstabe c c) eines Sonderlandeplatzes für Hängegleiter, Gleitflugzeuge oder Ultraleichtflugzeuge d) eines Segelfluggeländes 7. Bescheinigung der Unbedenklichkeit unwesentlicher Änderungen aufgrund von Anzeigen (§ 41 Abs. 1 LuftVZO) beabsichtigter Änderungen der Anlage oder des Betriebes a) eines Flughafens b) eines Landeplatzes c) eines Sonderlandeplatzes für Hängegleiter, Gleitflugzeuge oder Ultraleichtflugzeuge d) eines Segelfluggeländes 7. D bis 1 000 E 8. Planfeststellung (§ 8 LuftVG) a) eines Flughafens b) eines Landeplatzes 7. D bis 5 000 000 E 7. D bis 1 000 E 8. Planfeststellung (§ 8 LuftVG) a) eines Flughafens b) eines Landeplatzes
gleitern, Gleitflugzeugen oder Gleitsegeln (§ 53 in Verbindung mit § 44 Abs. 1 LuftVZO) 5. Genehmigung wesentlicher Erweiterungen oder Änderungen der Anlage und des Betriebes a) eines Flughafens 1 600 bis 300 000 E b) eines Landeplatzes außer Buchstabe c c) eines Sonderlandeplatzes für Hängegleiter, Gleitflugzeuge oder Ultraleichtflugzeuge d) eines Segelfluggeländes 6. Genehmigung wesentlicher Erweiterungen oder Änderungen des Betriebes (ohne Änderung oder Erweiterung der Anlage) a) eines Flughafens b) eines Landeplatzes außer Buchstabe c c) eines Sonderlandeplatzes für Hängegleiter, Gleitflugzeuge oder Ultraleichtflugzeuge d) eines Segelfluggeländes 7. Bescheinigung der Unbedenklichkeit unwesentlicher Änderungen aufgrund von Anzeigen (§ 41 Abs. 1 LuftVZO) beabsichtigter Änderungen aufgrund von Anzeigen (§ 41 Abs. 1 LuftVZO) beabsichtigter Änderungen aufgrund von Anzeigen (§ 41 Abs. 1 LuftVZO) beabsichtigter Änderungen der Ultraleichtflugzeuge d) eines Sonderlandeplatzes für Hängegleiter, Gleitflugzeuge oder Ultraleichtflugzeuge d) eines Sonderlandeplatzes a) eines Flughafens b) eines Landeplatzes 70 bis 1 000 E
lage und des Betriebes a) eines Flughafens 1 600 bis 300 000 E b) eines Landeplatzes außer Buchstabe c c) eines Sonderlandeplatzes für Hängegleiter, Gleitflugzeuge oder Ultraleichtflugzeuge d) eines Segelfluggeländes 6. Genehmigung wesentlicher Erweiterungen oder Änderungen des Betriebes (ohne Änderung oder Erweiterung der Anlage) a) eines Flughafens b) eines Landeplatzes außer Buchstabe c c) eines Sonderlandeplatzes für Hängegleiter, Gleitflugzeuge oder Ultraleichtflugzeuge d) eines Segelfluggeländes 7. Bescheinigung der Unbedenklichkeit unwesentlicher Änderungen aufgrund von Anzeigen (§ 41 Abs. 1 LuftVZO) beabsichtigter Änderungen der Anlage oder des Betriebes a) eines Flughafens b) eines Landeplatzes c) eines Sonderlandeplatzes für Hängegleiter, Gleitflugzeuge oder Ultraleichtflugzeuge d) eines Segelfluggeländes 70 bis 1 000 E
b) eines Landeplatzes außer Buchstabe c c) eines Sonderlandeplatzes für Hängegleiter, Gleitflugzeuge oder Ultraleichtflugzeuge d) eines Segelfluggeländes 150 bis 2 000 E 6. Genehmigung wesentlicher Erweiterungen oder Änderungen des Betriebes (ohne Änderung oder Erweiterung der Anlage) a) eines Flughafens 1 600 bis 300 000 E b) eines Landeplatzes außer Buchstabe c c) eines Sonderlandeplatzes für Hängegleiter, Gleitflugzeuge oder Ultraleichtflugzeuge d) eines Segelfluggeländes 7. Bescheinigung der Unbedenklichkeit unwesentlicher Änderungen aufgrund von Anzeigen (§ 41 Abs. 1 LuftVZO) beabsichtigter Änderungen der Anlage oder des Betriebes a) eines Flughafens 300 bis 10 000 E c) eines Sonderlandeplatzes c) eines Sonderlandeplatzes für Hängegleiter, Gleitflugzeuge oder Ultraleichtflugzeuge d) eines Segelfluggeländes 70 bis 1 500 E 70 bis 1 000 E 8. Planfeststellung (§ 8 LuftVG) a) eines Flughafens 5 33 000 bis 5 000 000 E 9. Plangenehmigung oder Planfeststellung im vereinfachten Verfahren (§ 8 Abs. 2 LuftVG, § 76 Abs. 3 VwVfG)
c) eines Sonderlandeplatzes für Hängegleiter, Gleitflugzeuge oder Ultraleichtflugzeuge d) eines Segelfluggeländes 150 bis 2 000 E 6. Genehmigung wesentlicher Erweiterungen oder Änderungen des Betriebes (ohne Änderung oder Erweiterung der Anlage) a) eines Flughafens 1 600 bis 300 000 E b) eines Landeplatzes außer Buchstabe c 330 bis 50 000 E c) eines Sonderlandeplatzes für Hängegleiter, Gleitflugzeuge oder Ultraleichtflugzeuge d) eines Segelfluggeländes 150 bis 2 000 E 7. Bescheinigung der Unbedenklichkeit unwesentlicher Änderungen aufgrund von Anzeigen (§ 41 Abs. 1 LuftVZO) beabsichtigter Änderungen der Anlage oder des Betriebes a) eines Flughafens 300 bis 10 000 E b) eines Landeplatzes c) eines Sonderlandeplatzes für Hängegleiter, Gleitflugzeuge oder Ultraleichtflugzeuge d) eines Segelfluggeländes 70 bis 1 000 E 8. Planfeststellung (§ 8 LuftVG) a) eines Flughafens 33 000 bis 5 000 000 E 9. Plangenehmigung oder Planfeststellung im vereinfachten Verfahren (§ 8 Abs. 2 LuftVG, § 76 Abs. 3 VwVfG)
Ultraleichtflugzeuge d) eines Segelfluggeländes 150 bis 2 000 E 6. Genehmigung wesentlicher Erweiterungen oder Änderungen des Betriebes (ohne Änderung oder Erweiterung der Anlage) a) eines Flughafens 1 600 bis 300 000 E b) eines Landeplatzes außer Buchstabe c 330 bis 50 000 E c) eines Sonderlandeplatzes für Hängegleiter, Gleitflugzeuge oder Ultraleichtflugzeuge d) eines Segelfluggeländes 150 bis 2 000 E 7. Bescheinigung der Unbedenklichkeit unwesentlicher Änderungen aufgrund von Anzeigen (§ 41 Abs. 1 LuftVZO) beabsichtigter Änderungen der Anlage oder des Betriebes a) eines Flughafens 300 bis 10 000 E b) eines Landeplatzes c) eines Sonderlandeplatzes für Hängegleiter, Gleitflugzeuge oder Ultraleichtflugzeuge d) eines Segelfluggeländes 70 bis 1 000 E 8. Planfeststellung (§ 8 LuftVG) a) eines Flughafens 33 000 bis 5 000 000 E b) eines Landeplatzes 9. Plangenehmigung oder Planfeststellung im vereinfachten Verfahren (§ 8 Abs. 2 LuftVG, § 76 Abs. 3 VwVfG)
6. Genehmigung wesentlicher Erweiterungen oder Änderungen des Betriebes (ohne Änderung oder Erweiterung der Anlage) a) eines Flughafens b) eines Landeplatzes außer Buchstabe c c) eines Sonderlandeplatzes für Hängegleiter, Gleitflugzeuge oder Ultraleichtflugzeuge d) eines Segelfluggeländes 7. Bescheinigung der Unbedenklichkeit unwesentlicher Änderungen aufgrund von Anzeigen (§ 41 Abs. 1 LuftVZO) beabsichtigter Änderungen der Anlage oder des Betriebes a) eines Flughafens b) eines Landeplatzes c) eines Sonderlandeplatzes für Hängegleiter, Gleitflugzeuge oder Ultraleichtflugzeuge d) eines Segelfluggeländes 70 bis 1 000 E 8. Planfeststellung (§ 8 LuftVG) a) eines Flughafens 53 000 bis 5 000 000 E 9. Plangenehmigung oder Planfeststellung im vereinfachten Verfahren (§ 8 Abs. 2 LuftVG, § 76 Abs. 3 VwVfG)
triebes (ohne Änderung oder Erweiterung der Anlage) a) eines Flughafens b) eines Landeplatzes außer Buchstabe c c) eines Sonderlandeplatzes für Hängegleiter, Gleitflugzeuge oder Ultraleichtflugzeuge d) eines Segelfluggeländes 7. Bescheinigung der Unbedenklichkeit unwesentlicher Änderungen aufgrund von Anzeigen (§ 41 Abs. 1 LuftVZO) beabsichtigter Änderungen der Anlage oder des Betriebes a) eines Flughafens 300 bis 10 000 E c) eines Sonderlandeplatzes für Hängegleiter, Gleitflugzeuge oder Ultraleichtflugzeuge d) eines Segelfluggeländes 70 bis 1 000 E 8. Planfeststellung (§ 8 LuftVG) a) eines Flughafens 33 000 bis 5 000 000 E 9. Plangenehmigung oder Planfeststellung im vereinfachten Verfahren (§ 8 Abs. 2 LuftVG, § 76 Abs. 3 VwVfG)
b) eines Landeplatzes außer Buchstabe c c) eines Sonderlandeplatzes für Hängegleiter, Gleitflugzeuge oder Ultraleichtflugzeuge d) eines Segelfluggeländes 150 bis 2 000 E 7. Bescheinigung der Unbedenklichkeit unwesentlicher Änderungen aufgrund von Anzeigen (§ 41 Abs. 1 LuftVZO) beabsichtigter Änderungen der Anlage oder des Betriebes a) eines Flughafens 300 bis 10 000 E c) eines Landeplatzes c) eines Sonderlandeplatzes für Hängegleiter, Gleitflugzeuge oder Ultraleichtflugzeuge d) eines Segelfluggeländes 70 bis 800 E 8. Planfeststellung (§ 8 LuftVG) a) eines Flughafens 33 000 bis 5 000 000 E 9. Plangenehmigung oder Planfeststellung im vereinfachten Verfahren (§ 8 Abs. 2 LuftVG, § 76 Abs. 3 VwVfG)
c) eines Sonderlandeplatzes für Hängegleiter, Gleitflugzeuge oder Ultraleichtflugzeuge d) eines Segelfluggeländes 7. Bescheinigung der Unbedenklichkeit unwesentlicher Änderungen aufgrund von Anzeigen (§ 41 Abs. 1 LuftVZO) beabsichtigter Änderungen der Anlage oder des Betriebes a) eines Flughafens 300 bis 10 000 E b) eines Landeplatzes c) eines Sonderlandeplatzes für Hängegleiter, Gleitflugzeuge oder Ultraleichtflugzeuge d) eines Segelfluggeländes 70 bis 1 000 E 8. Planfeststellung (§ 8 LuftVG) a) eines Flughafens 33 000 bis 5 000 000 E 9. Plangenehmigung oder Planfeststellung im vereinfachten Verfahren (§ 8 Abs. 2 LuftVG, § 76 Abs. 3 VwVfG)
Ultraleichtflugzeuge d) eines Segelfluggeländes 7. Bescheinigung der Unbedenklichkeit unwesentlicher Änderungen aufgrund von Anzeigen (§ 41 Abs. 1 LuftVZO) beabsichtigter Änderungen der Anlage oder des Betriebes a) eines Flughafens 300 bis 10 000 E b) eines Landeplatzes c) eines Sonderlandeplatzes für Hängegleiter, Gleitflugzeuge oder Ultraleichtflugzeuge d) eines Segelfluggeländes 70 bis 1 000 E 8. Planfeststellung (§ 8 LuftVG) a) eines Flughafens 33 000 bis 5 000 000 E b) eines Landeplatzes 33 000 bis 5 000 000 E 9. Plangenehmigung oder Planfeststellung im vereinfachten Verfahren (§ 8 Abs. 2 LuftVG, § 76 Abs. 3 VwVfG)
7. Bescheinigung der Unbedenklichkeit unwesentlicher Änderungen aufgrund von Anzeigen (§ 41 Abs. 1 LuftVZO) beabsichtigter Änderungen der Anlage oder des Betriebes a) eines Flughafens b) eines Landeplatzes c) eines Sonderlandeplatzes für Hängegleiter, Gleitflugzeuge oder Ultraleichtflugzeuge d) eines Segelfluggeländes 70 bis 1 000 E 8. Planfeststellung (§ 8 LuftVG) a) eines Flughafens 5300 bis 10 000 E 70 bis 1 000 E 70 bis 800 E 8. Planfeststellung (§ 8 LuftVG) a) eines Flughafens 5300 bis 5 000 000 E 20 000 bis 1 000 000 E 9. Plangenehmigung oder Planfeststellung im vereinfachten Verfahren (§ 8 Abs. 2 LuftVG, § 76 Abs. 3 VwVfG)
grund von Anzeigen (§ 41 Abs. 1 LuftVZO) beabsichtigter Änderungen der Anlage oder des Betriebes a) eines Flughafens 500 bis 10 000 E b) eines Landeplatzes 170 bis 1 500 E c) eines Sonderlandeplatzes für Hängegleiter, Gleitflugzeuge oder Ultraleichtflugzeuge d) eines Segelfluggeländes 70 bis 800 E 8. Planfeststellung (§ 8 LuftVG) a) eines Flughafens 500 000 E 9. Plangenehmigung oder Planfeststellung im vereinfachten Verfahren (§ 8 Abs. 2 LuftVG, § 76 Abs. 3 VwVfG)
b) eines Landeplatzes c) eines Sonderlandeplatzes für Hängegleiter, Gleitflugzeuge oder Ultraleichtflugzeuge 70 bis 1 000 E 70 bis 800 E 8. Planfeststellung (§ 8 LuftVG) a) eines Flughafens b) eines Landeplatzes 70 bis 800 E 8. Planfeststellung (§ 8 LuftVG) 20 000 bis 1 000 000 E 8. Plangenehmigung oder Planfeststellung im vereinfachten Verfahren (§ 8 Abs. 2 LuftVG, § 76 Abs. 3 VwVfG)
c) eines Sonderlandeplatzes für Hängegleiter, Gleitflugzeuge oder Ultraleichtflugzeuge 70 bis 1 000 E d) eines Segelfluggeländes 70 bis 800 E 8. Planfeststellung (§ 8 LuftVG) a) eines Flughafens 33 000 bis 5 000 000 E b) eines Landeplatzes 20 000 bis 1 000 000 E 9. Plangenehmigung oder Planfeststellung im vereinfachten Verfahren (§ 8 Abs. 2 LuftVG, § 76 Abs. 3 VwVfG)
Ultraleichtflugzeuge 70 bis 1 000 E d) eines Segelfluggeländes 70 bis 800 E 8. Planfeststellung (§ 8 LuftVG) a) eines Flughafens 33 000 bis 5 000 000 E b) eines Landeplatzes 20 000 bis 1 000 000 E 9. Plangenehmigung oder Planfeststellung im vereinfachten Verfahren (§ 8 Abs. 2 LuftVG, § 76 Abs. 3 VwVfG)
8. Planfeststellung (§ 8 LuftVG) a) eines Flughafens b) eines Landeplatzes 9. Plangenehmigung oder Planfeststellung im vereinfachten Verfahren (§ 8 Abs. 2 LuftVG, § 76 Abs. 3 VwVfG)
a) eines Flughafens b) eines Landeplatzes 20 000 bis 1 000 000 E 9. Plangenehmigung oder Planfeststellung im vereinfachten Verfahren (§ 8 Abs. 2 LuftVG, § 76 Abs. 3 VwVfG)
b) eines Landeplatzes 20 000 bis 1 000 000 E 9. Plangenehmigung oder Planfeststellung im vereinfachten Verfahren (§ 8 Abs. 2 LuftVG, § 76 Abs. 3 VwVfG)
9. Plangenehmigung oder Planfeststellung im vereinfachten Verfahren (§ 8 Abs. 2 LuftVG, § 76 Abs. 3 VwVfG)
(§ 8 Åbs. 2 LuftVG, § 76 Abs. 3 VwVfG)
a) eines Flughafens 3 500 bis 1 000 000 E
b) eines Landeplatzes 1 000 bis 20 000 E
 Entscheidung über Unterbleiben von Planfeststellung oder Plange- nehmigung (§ 10 Abs. 1 Satz 3, § 8 Abs. 3 LuftVG, § 76 Abs. 2 VwVfG)
a) eines Flughafens 300 bis 50 000 E
b) eines Landeplatzes 65 bis 1 300 E
11. Genehmigung der Benutzungsordnung oder der Regelung der Entgelte
a) für Flughäfen (§§ 43, 43a LuftVZO) 300 bis 10 000 E
b) für Landeplätze (§§ 43, 43a, 53 LuftVZO) 35 bis 1 300 E
12. Befreiung von der Betriebspflicht
a) Flughäfen (§ 45 Abs. 3 LuftVZO) 70 bis 10 000 E
b) Landeplätzen (§ 53 Abs. 1, § 45 Abs. 3 LuftVZO) 35 bis 330 E

	Gebührentatbestand	Gebühr
	Zustimmung zur Baugenehmigung oder zur Genehmigung der Errichtung eines Luftfahrthindernisses (§ 12 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, § 14 Abs. 1 1. Halbsatz, § 15 Abs. 1 und § 17 Satz 1 LuftVG)	70 bis 5 000 EUR
	Genehmigung der Errichtung eines Bauwerkes oder Luftfahrthindernisses (§ 12 Abs. 2 Satz 4, Abs. 3 Satz 2, § 15 Abs. 2 Satz 3, § 17 Satz 2 LuftVG)	70 bis 5 000 EUR
15.	Bestimmung eines beschränkten Bauschutzbereichs (§ 17 LuftVG)	
	a) eines Landeplatzes	130 bis 800 EUR
	b) eines Segelfluggeländes	70 bis 270 EUR
6.	Nachprüfungen (§§ 47, 53, 60 LuftVZO)	
	a) an einem Flughafen	100 bis 20 000 EUR
	b) an einem Landeplatz	70 bis 2 000 EUR
	c) an einem Segelfluggelände	35 bis 400 EUR
	Erlaubnis zum Starten und Landen auf einem Flugplatz innerhalb von Betriebsbeschränkungszeiten (§ 25 LuftVG, § 15 LuftVO)	
	 a) Flugzeuge, Drehflügler, Motorsegler, Segelflugzeuge, Ultraleicht- flugzeuge und Ballone mit einer höchstzulässigen Startmasse (MTOW) 	50 bis 3 000 EUR
	b) Luftschiffe	100 bis 150 EUR
	c) sonstiges Luftfahrtgerät	bis 200 EUR
8.	Genehmigung der Beschränkung der Abfertigung auf einen Dienstleister bei der Bodenabfertigung (§ 19c Abs. 3 LuftVG in Verbindung mit § 3 Abs. 4 BADV) einschließlich Auslagen für Gutachten	
	a) bei Flugplätzen, die die Schwellen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 BADV überschreiten	6 700 bis 840 000 EUR
	b) bei Flugplätzen, die die Schwellen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 BADV nicht überschreiten	1 700 bis 330 000 EUR
	c) bei sonstigen	130 bis 13 000 EUR
	Genehmigung der Beschränkung der Zahl der Selbstabfertiger bei der Bodenabfertigung auf nicht weniger als zwei (§ 19c Abs. 3 LuftVG in Verbindung mit § 3 Abs. 5 BADV) einschließlich Auslagen für Gutachten	
	a) bei Flugplätzen, die die Voraussetzungen von § 1 Abs. 1 Nr. 2 BADV erfüllen	3 300 bis 670 000 EUR
	b) bei Flugplätzen, die die Voraussetzungen von § 1 Abs. 1 Nr. 2 BADV nicht erfüllen	670 bis 167 000 EUR
	c) bei sonstigen	70 bis 6 700 EUR
	Verlängerung der Genehmigung gemäß Nr. 19 (§ 19c Abs. 3 LuftVG in Verbindung mit § 3 Abs. 7 BADV) einschließlich Auslagen für Gutachten	
	a) bei Flughäfen	130 bis 13 300 EUR
	b) bei Landeplätzen	35 bis 3 300 EUR
	Auswahl der Drittabfertiger (§ 7 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 5 BADV) oder der Selbstabfertiger (§ 7 Abs. 3 BADV) bei Flugplätzen mit jährlichen Flugbewegungen	
	a) unter 20 000	200 bis 500 EUR
	b) unter 100 000	501 bis 10 000 EUR
	c) unter 500 000	5 001 bis 24 000 EUR
	d) über 500 000	24 000 bis 50 000 EUR

50 bis 250 EUR
Gebühr
250 bis 8 000 EUR
100 bis 16 000 EUR
200 bis 820 EUR
100 bis 1 800 EUR
100 bis 1 400 EUR
110 bis 1 125 EUR
50 bis 700 EUR
800 EUR
80 EUR
50 bis 10 300 EUR
50 bis 500 EUR
60 bis 170 EUR
60 bis 150 EUR
60 bis 260 EUR
30 bis 500 EUR
50 bis 260 EUR
60 EUR
30 bis 500 EUR
100 bis 3 500 EUR
100 bis 1 600 EUR

		Gebührentatbestand	Gebühr
	t	b) Entscheidung nach Artikel 4 Buchstabe c, Artikel 7, 8 Abs. 6, Artikel 9 Abs. 1, Artikel 12 und 13 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1008/08 bei Unternehmen gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 2 LuftVZO und Anweisungen der Behörde (OPS 1.015)	650 bis 30 000 EUR
	b) t	echnische Überprüfung	
	а	a) Entscheidung nach Artikel 6 und 13 der Verordnung (EG) Nr. 1008/08 und § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LuftBO in Verbindung mit OPS 1.175 (a) oder JAR-OPS 3.175 deutsch bei Unternehmen gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 1 LuftVZO und Anweisungen der Behörde (OPS 1.015)	200 bis 1 600 EUR
	b	b) Entscheidung nach Artikel 6 und 13 der Verordnung (EG) Nr. 1008/08 und § 1 Abs. 2 LuftBO in Verbindung mit OPS 1.175 oder JAR-OPS 3.175 deutsch bei Unternehmen gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 2 LuftVZO und Anweisungen der Behörde (OPS 1.015)	650 bis 30 000 EUR
	c) f	ugbetriebliche Überprüfung	
	а	a) Entscheidung nach Artikel 6 und 13 der Verordnung (EG) Nr. 1008/08 und § 1 Abs. 2 LuftBO in Verbindung mit OPS 1.175 oder JAR-OPS 3.175 deutsch bei Unternehmen gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 1 LuftVZO und Anweisungen der Behörde (OPS 1.015)	500 bis 7 000 EUR
	b	b) Entscheidung nach Artikel 6 und 13 der Verordnung (EG) Nr. 1008/08 und § 1 Abs. 2 LuftBO in Verbindung mit OPS 1.175 oder JAR-OPS 3.175 deutsch bei Unternehmen gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 2 LuftVZO und Anweisungen der Behörde (OPS 1.015)	
		aaa) für Luftfahrtunternehmen mit bis zu 10 Luftfahrzeugen	650 bis 30 000 EUR
		bbb) zusätzlich für jeweils bis zu 10 weitere Luftfahrzeuge	300 bis 8 000 EUR
		wobei die Gebühren je Prüfungsart und Kalenderjahr, in dem Überprüfungen stattgefunden haben, nur einmal erhoben werden	
18.	Erlau	ıbnis zur Überführung eines Luftfahrzeugs (§ 25 Abs. 3 LuftBO)	50 EUR
19.	oder	legung abweichender zulässiger Betriebszeiten für Luftfahrtgerät dessen Teile (§ 4 LuftBO, Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 Teil 21, chnitt A 185)	125 bis 250 EUR
20.	Zula	ssung einer Ausnahme	
	a) z	um Brandschutz (§ 2 Abs. 1 der 1. DV LuftBO)	230 bis 780 EUR
		on den Anforderungen an Notausstiege oder Notbeleuchtung § 2 Abs. 2 der 1. DV LuftBO)	230 bis 767 EUR
	Z	on den Beschränkungen beim Betrieb von zweimotorigen Flug- eugen (§ 1 Abs. 2 LuftBO in Verbindung mit OPS 1.246)	210 bis 3 000 EUR
	C	each Artikel 8 Abs. 2 oder Abs. 3 der Verordnung (EWG) 3922/91 oder § 1 Abs. 2 LuftBO in Verbindung mit OPS 1.010 oder JAR-OPS 3.010 deutsch	50 bis 4 000 EUR
21.	(weg	gefallen)	
22.	(weg	gefallen)	
23.	Ertei	lung einer Zustimmung oder Genehmigung	
	,	ach § 1 Abs. 2 LuftBO in Verbindung mit Anhang 1 zu OPS 1.005 Buchstabe a	50 bis 500 EUR
	§	ur Mindestausrüstungsliste (§ 26 Abs. 1 Satz 5, § 47 LuftBO und 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LuftBO in Verbindung mit OPS 1.030 oder AR-OPS 3.030 deutsch)	60 bis 1 500 EUR

	Gebührentatbestand	Gebühr
	c) zur Festlegung von Mindestflughöhen und Flughafen-Wettermindestbedingungen (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LuftBO in Verbindung mit OPS 1.250 Buchstabe b bzw. 1.430 Buchstabe a oder JAR-OPS 3.250 deutsch Buchstabe b oder 3.430 Buchstabe a)	60 bis 500 EUR
	d) für Flüge nach Instrumentenflugregeln über dem Nordatlantik (§ 2a Abs. 3 der 3. DV LuftBO und § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LuftBO in Verbindung mit OPS 1.243 oder 1.870 Buchstabe a)	200 bis 1 200 EUR
	e) für Flüge entsprechend der Flächennavigation (RNAV) und erforderlicher Navigationsleistungen (RNP) (§ 3 Abs.1 FSAV in Verbindung mit OPS 1.243 und 1.865)	150 bis 800 EUR
	f) für Flüge im RVSM-Luftraum (RVSM – Reduced Vertical Separation Minimum) § 2b der 3. DV LuftBO und § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LuftBO in Verbindung mit OPS 1.241)	150 bis 1 100 EUR
	g) für den Einsatz von nicht als Luftfahrtgerät zugelassenen elektro- nischen Geräten im Cockpit (§ 1 Abs. 2 LuftBO in Verbindung mit OPS 1.1040, OPS 1.135)	300 bis 1 100 EUR
24.	Eintragung von 406 MHz-Notsendern (§ 19a LuftVZO)	50 EUR
25.	Genehmigung des Einsatzes der Kabinenbesatzung auf mehr als 3 Mustern (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LuftBO in Verbindung mit OPS 1.1030, JAR-OPS 3.1030 deutsch)	300 EUR
26.	Genehmigung eines Flugzeug-Instandhaltungsprogramms (§ 1 Abs. 2 LuftBO Nr. 1 und 2 in Verbindung mit Teil M.A.302)	
	a) Ausnahmen im Einzelfall	125 bis 250 EUR
	b) Änderung des Programms	100 bis 1 000 EUR
27.	Genehmigung der Verwendung von abweichenden Landestreckendaten für Steilanflugverfahren oder der Kurzlandeverfahren (§ 1 Abs. 2 LuftBO in Verbindung mit OPS 1.515 Buchstabe a und 1.550 Buchstabe a)	250 bis 1 000 EUR
28.	Genehmigung der Anwendung anderer Standardwerte für Masse der Fluggäste (§ 1 Abs. 2 LuftBO in Verbindung mit OPS 1.620, JAR-OPS 3.620 deutsch)	250 bis 1 500 EUR
29.	Genehmigung der Grundschulung für Kabinenbesatzung (§ 1 Abs. 2 LuftBO in Verbindung mit OPS 1.1005, JAR-OPS 3.1010 deutsch)	300 bis 900 EUR
30.	Anerkennung des Programms für wiederkehrende Schulungen und Überprüfungen für Kabinenbesatzung (§ 1 Abs. 2 LuftBO in Verbindung mit OPS 1.1015, JAR-OPS 3.1015 deutsch)	300 bis 900 EUR
31.	Genehmigung abweichender Regelungen zur Durchführung medizinischer Hubschraubernoteinsätze (§ 1 Abs. 2 LuftBO in Verbindung mit JAR-OPS 3.005 deutsch)	250 bis 1 000 EUR
32.	Übertragung der Aufsicht über D-registrierte Luftfahrzeuge an andere Staaten (gemäß ICAO Annex 6 bzw. Artikel 83 bis des ICAO-Abkommens in Verbindung mit § 3a LuftVG)	100 bis 5 000 EUR

VII. Sonstige Amtshandlungen der Luftfahrtverwaltungen

	Gebührentatbestand	Gebühr
1.	Ausstellung von	
	a) Besatzungsausweisen	50 EUR
	b) eines entsprechenden deutschen Ausweises (§ 28 Abs. 5 LuftVZO)	50 EUR
2.	Erlaubnis zur Beförderung gefährlicher Güter (§ 78 Abs. 1 LuftVZO)	
	a) allgemein	150 bis 8 000 EUR
	b) im Einzelfall	150 bis 3 000 EUR
	c) Änderung der Erlaubnis	2 000 EUR

	Gebührentatbestand	Gebühr
3.	Genehmigung von Schulungsprogrammen für die Beförderung gefährlicher Güter (§ 1 Abs. 2 LuftBO in Verbindung mit OPS 1.1220 und JAR-OPS 3.1220 deutsch)	350 bis 900 EUR
4.	Erteilung einer Genehmigung zur Beförderung gefährlicher Güter (§ 1 Abs. 2 LuftBO in Verbindung mit OPS 1.1155 und JAR-OPS 3.1155 deutsch)	2 000 EUR
5.	Zustimmung zur Einrichtung von Bodenfunkstellen (§ 81 Abs. 1 LuftVZO), ohne Auslagen gemäß Nummer 7	30 bis 160 EUR
6.	Anhörung im Rahmen der Zustimmungsverfahren zur Einrichtung von Bodenfunkstellen (§ 81 Abs. 1 Satz 2 LuftVZO)	50 bis 160 EUR
7.	Zustimmung des Flugsicherungsunternehmens zum Einrichten, Errichten und Betreiben von besonderen Geräten zur Flugsicherung, insbesondere Funknavigationseinrichtungen (§ 81 Abs. 2 LuftVZO)	140 EUR
8.	Abnahme, Überwachung und Prüfung von technischen Anlagen und Geräten (§ 27c Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a und b LuftVG)	
	a) Grundgebühr	80 bis 130 000 EUR
	b) Zuschlag je angefangene Stunde für alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Abnahme, Überwachung und Prüfung dieser Anlagen und Geräte	46 bis 92 EUR
	c) Nachprüfung	5/10 der erhobenen Grundgebühr zuzüglich Zuschlag nach Buch- stabe b
9.	Mitwirkung bei der Muster-, Stück- und Nachprüfung von Flugsicherungsausrüstungen der Luftfahrzeuge (§ 27c LuftVG)	
	a) Grundgebühr	75 bis 2 600 EUR
	b) Zuschlag je angefangene Stunde für alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Mitwirkung	46 bis 92 EUR
	c) Nachprüfung	5/10 der erhobenen Grundgebühr zuzüglich Zuschlag nach Buch- stabe b
10.	Erlaubnis zum Weiterflug (§ 100 LuftVZO) für Luftfahrzeuge mit einer Höchstabflugmasse	
	a) bis 5 700 kg	25 bis 360 EUR
	b) über 5 700 kg	140 bis 720 EUR
11.	Gutachtliche Stellungnahme	
	a) weggefallen	
	b) § 31 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 4 LuftVG	180 bis 3 500 EUR
	c) § 31 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 6, 7 und 9 LuftVG	60 bis 1 250 EUR
	d) § 31 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 12 LuftVG	50 bis 210 EUR
12.	Genehmigung zum Durchfliegen von Gebieten mit Flugbeschrän- kungen (§ 11 Abs. 2 Satz 2 LuftVO)	15 bis 65 EUR
13.	Anerkennung oder Genehmigungen von Ausbildungslehrgängen (z. B. § 88a Abs. 1 Nr. 4 LuftPersV, JAR-FCL 1.340)	
	a) in Fällen der Zuständigkeit eines Landes	45 bis 150 EUR
	b) in Fällen der Zuständigkeit des Luftfahrt-Bundesamtes	60 bis 430 EUR
14.	Qualifikation synthetischer Flugübungsgeräte (JAR-STD 1A.015, 2A.015, 3A.015, 4A.015, 1H.015, 2H.015, 3H.015)	100 bis 7 000 EUR
15.	Anerkennung synthetischer Flugübungsgeräte (§ 28b LuftVZO, JAR-FCL 1.005, JAR-FCL 2.005, JAR-FCL 4.005)	100 bis 2 000 EUR
16.	Anerkennung von Schulungsprogrammen (§ 1 Abs. 2 LuftBO in Verbindung mit OPS 1.965 und OPS 1.978 oder OPS 1.1005 oder OPS 1.1015 oder JAR-OPS 3.965 deutsch)	260 bis 770 EUR

	Gebührentatbestand	Gebühr
17.	Anerkennung	
	 a) von Schulungsprogrammen zur Ausbildung an synthetischen Flugübungsgeräten (JAR-FCL 1.405 deutsch, JAR-FCL 2.405 deutsch, JAR-FCL 4.405 deutsch) 	100 bis 400 EUR
	 b) für die Ausbildung an synthetischen Flugübungsgeräten "SFI" (JAR-FCL 1.405 deutsch, JAR-FCL 2.405 deutsch, JAR-FCL 4.405 deutsch) 	80 bis 300 EUR
18.	Anerkennung als flugmedizinisches Zentrum oder als flugmedizinischer Sachverständiger (§ 24e LuftVZO)	70 bis 910 EUR
19.	Prüfung des Fortbestehens der Anerkennungsvoraussetzungen von flugmedizinischen Zentren und flugmedizinischen Sachverständigen (§ 24e Abs. 7 LuftVZO)	200 bis 2 600 EUR
20.	Anerkennung eines Grund- oder Aufbaulehrgangs für flugmedizinische Sachverständige (§ 24e Abs. 2 Nr. 3 bzw. Abs. 3 Nr. 4 LuftVZO)	500 bis 1 500 EUR
21.	Anerkennung eines flugmedizinischen Fortbildungslehrgangs (§ 24e Abs. 6 LuftVZO)	500 EUR
22.	(weggefallen)	
23.	(weggefallen)	
24.	Anordnung, die Tauglichkeit durch ein Gutachten nachzuweisen (§ 24c Abs. 2 LuftVZO)	50 bis 150 EUR
25.	Erteilung einer Ausnahme von der Verpflichtung zur Mitführung des Flugbuches (§ 120 Abs. 2 und 3 LuftPersV)	40 EUR
26.	Untersagung der Aufnahme oder Weiterführung der Ausbildung (§ 24 Abs. 4 LuftVZO)	30 bis 250 EUR
27.	Anerkennung von Prüfern (JAR-FCL 1.030, JAR-FCL 2.030, JAR-FCL 4.030, § 128 LuftPersV, Artikel 5 der Verordnung (EG) 2042/2003)	30 bis 260 EUR
28.	Anerkennung von Lehrgängen und technischen Schulen für Prüfer von Luftfahrtgerät oder freigabeberechtigtes Personal (Artikel 6 der Verordnung (EG) 2042/2003)	200 bis 2 200 EUR
29.	Durchführung von Fortbildungslehrgängen für Fluglehrer durch das Luftfahrt-Bundesamt (JAR-FCL 1.355)	100 bis 250 EUR
30.	Zuteilung von Sekundärradar-Antwortgerät SSR-Mode-S-Adressen (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 FSAV)	25 EUR
31.	Überprüfung der bei der Anmeldung zur Ausbildung oder mit dem Antrag auf Anerkennung einer ausländischen oder Umschreibung einer militärischen Lizenz oder Erlaubnis vorzulegenden Unterlagen sowie Prüfung der fachlichen Voraussetzungen (§ 24 Abs. 4 LuftVZO)	50 bis 180 EUR
32.	Anerkennung von Fortbildungslehrgängen für Fluglehrer (z. B. JAR-FCL 1.355)	100 EUR
33.	Anerkennung einer Lärmbescheinigung für ausländische Luftfahrzeuge (§ 10 LuftVZO)	130 EUR
34.	Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung, Antragsrücknahme, Antragsablehnung aus anderen Gründen als der Unzuständigkeit der Behörde	bis zu 8/10 der für die Amtshand- lung vorgesehenen Gebühr

Gebührentatbestand Gebühr

34a. Erfolglose Widerspruchverfahren

Für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs wird eine Gebühr bis zur Höhe der für die angefochtene Amtshandlung festgesetzten Gebühr erhoben. Dies gilt nicht, wenn der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 45 VwVfG unbeachtlich ist. War für die angefochtene Amtshandlung eine Gebühr nach diesem Verzeichnis nicht vorgesehen, war die Amtshandlung gebührenfrei oder ist der Widerspruch von einem Dritten eingelegt worden, wird eine Gebühr bis zu 2 500 EUR erhoben. Bei einem erfolglosen Widerspruch, der sich ausschließlich gegen eine Kostenentscheidung richtet, beträgt die Gebühr höchstens 1/10 der Gebühr des streitigen Betrags. Wird ein Widerspruch nach Beginn seiner sachlichen Bearbeitung jedoch vor deren Beendigung zurückgenommen, beträgt die Gebühr höchstens 3/4 der Gebühr nach den Sätzen 1 bis 3. In allen Fällen beträgt die Gebühr jedoch mindestens 40 EUR.

 Anerkennung von sonstigen Stellen für die Unterweisung in Sofortmaßnahmen am Unfallort oder die Ausbildung in Erster Hilfe (§ 126 LuftPersV)

60 bis 550 EUR

Bekanntmachung über die Ausprägung von deutschen Euro-Gedenkmünzen im Nennwert von 100 Euro (Goldmünze "UNESCO Welterbe – Würzburger Residenz und Hofgarten")

Vom 23. August 2010

Gemäß den §§ 2, 4 und 5 des Münzgesetzes vom 16. Dezember 1999 (BGBI. I S. 2402) hat die Bundesregierung beschlossen, in Würdigung des UNESCO Welterbes der Würzburger Residenz und Hofgarten eine Gedenkmünze zu 100 Euro aus Gold prägen zu lassen.

Die Auflage der Münze beträgt 320 000 Stück. Die Münze wird zu gleichen Teilen in den Münzstätten Berlin (Münzzeichen "A"), München (Münzzeichen "D"), Stuttgart (Münzzeichen "F"), Karlsruhe (Münzzeichen "G") und Hamburg (Münzzeichen "J") in Stempelglanzausführung geprägt.

Die Münze wird ab dem 1. Oktober 2010 in den Verkehr gebracht. Sie besteht aus Gold mit einem Feingehalt von 999,9 Tausendteilen (Feingold). Sie hat einen Durchmesser von 28 Millimeter und eine Masse (Gewicht) von 15,55 Gramm.

Der Entwurf stammt von dem Künstler Dietrich Dorfstecher aus Berlin.

Die Münze besticht durch die realistische Darstellung des gesamten UNESCO-Welterbes "Würzburger Resi-

denz und Hofgarten". Die barocken Elemente Residenz und Hofgarten sind mustergültig künstlerisch wiedergeben und auch der Residenzplatz mit dem 1894 errichteten Brunnen der Frankonia, der Schutzheiligen Frankens, findet sich in einer ausgewogenen Wertigkeit auf der Bildseite der Münze wieder. In der Umsetzung als Goldmünze ergibt sich dabei ein klar strukturiertes, in der Perspektive stimmiges Gesamtbild.

Auch die Wertseite spricht durch ihre klare Gestaltung an, die mit der Bildseite in Einklang steht. Die würdige Darstellung des Bundesadlers ist besonders hervorzuheben. Insgesamt stellt die Arbeit ein künstlerisch anspruchsvolles Werk dar.

Die Wertseite zeigt einen Adler, den Schriftzug "BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND", die zwölf Europasterne, die Wertziffer mit der Euro-Bezeichnung sowie die Jahreszahl "2010" und – je nach Münzstätte – das Münzzeichen "A", "D", "F", "G" oder "J".

Der Münzrand wird geriffelt ausgeführt.

Berlin, den 23. August 2010

Der Bundesminister der Finanzen Schäuble





Berichtigung der Auslandszuschlagsverordnung

Vom 24. August 2010

Die Auslandszuschlagsverordnung vom 17. August 2010 (BGBI. I S. 1177) ist wie folgt zu berichtigen:

In Abschnitt 5 der Anlage 1 ist das Wort "Palästinänsisches" durch das Wort "Palästinensisches" zu ersetzen.

Berlin, den 24. August 2010

Auswärtiges Amt Im Auftrag York Schuegraf

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 21, ausgegeben am 12. August 2010

Tag	Inhalt	Seite
4. 6.2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags vom 27. Mai 2005 zwischen dem Königreich Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, dem Königreich Spanien, der Französischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg, dem Königreich der Niederlande und der Republik Österreich über die Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus, der grenzüberschreitenden Kriminalität und der illegalen Migration	870
8. 6.2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge	893
15. 6.2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 2001 über die zivilrechtliche Haftung für Bunkerölverschmutzungsschäden	894
17. 6.2010	Bekanntmachung des deutsch-indonesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	898
24. 6.2010	Bekanntmachung des deutsch-bangladeschischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	900
28. 6.2010	Bekanntmachung des deutsch-brasilianischen Abkommens über den Status von kulturellen Einrichtungen und deren entsandten Fachkräften	902
28. 6.2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit	904
29. 6.2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Rotterdamer Übereinkommens über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie	906

	Bundesgesetzblatt Jahrgang 2010 Teil I Nr. 46, ausgegeben zu Bonn am 31. August 2010	1245
Tag	Inhalt	Seite
1. 7.2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe (POPs-Übereinkommen)	907
1. 7.2010	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Zentralamerikanischen Kommission für Umwelt und Entwicklung (CCAD) über Finanzielle Zusammenarbeit	908
5. 7.2010	Bekanntmachung der deutsch-uruguayischen Vereinbarung über die visumfreie Einreise und den Aufenthalt von Inhabern amtlicher Pässe sowie über das Außerkrafttreten der früheren Vereinbarung vom 26. Oktober 1928	910
7. 7.2010	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen "Aliron International, Inc." (Nr. DOCPER-TC-16-04)	912
7. 7.2010	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen "Sterling Medical Associates, Inc." (Nr. DOCPER-TC-07-06)	914
8. 7.2010	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-libyschen Abkommens über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen	916

Nr. 22, ausgegeben am 18. August 2010

	Tag	Inhalt	Seite
5.	8.2010	Gesetz zu dem Abkommen vom 3. Dezember 2009 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Republik Brasilien über Soziale Sicherheit	918
9.	7.2010	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen "Booz Allen Hamilton, Inc." (Nr. DOCPER-AS-39-15)	938
9.	7.2010	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen "Booz Allen Hamilton, Inc." (Nr. DOCPER-AS-39-16)	940
16.	7.2010	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika (SADC) über Finanzielle Zusammenarbeit	942
16.	7.2010	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika (SADC) über Finanzielle Zusammenarbeit	943
26.	7.2010	Bekanntmachung des deutsch-chilenischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	945
26.	7.2010	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Entwicklungsbank der Andengemeinschaft (CAF) über Finanzielle Zusammenarbeit	947

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz Postanschrift: 11015 Berlin

Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz

Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II Postanschrift: 53094 Bonn

Hausanschrift: Adenauerallee 99 - 103, 53113 Bonn

Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesanzeiger Verlagsges.mbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78 E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 45,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Nr. 23, ausgegeben am 25. August 2010

Tag	Inhalt	Seite
18. 8.2010	Gesetz zu dem Abkommen vom 2. September 2009 zwischen der Regierung der Bundes- republik Deutschland und der Regierung des Fürstentums Liechtenstein über die Zusam- menarbeit und den Informationsaustausch in Steuersachen	950
18. 8.2010	Gesetz zu dem Abkommen vom 2. März 2009 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Insel Man über die Unterstützung in Steuer- und Steuerstrafsachen durch Auskunftsaustausch	957
18. 8.2010	Gesetz zu dem Abkommen vom 2. März 2009 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Insel Man zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von im internationalen Verkehr tätigen Schifffahrtsunternehmen	968
18. 8.2010	Gesetz zu dem Abkommen vom 26. März 2009 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Guernsey über den Auskunftsaustausch in Steuersachen GESTA: XD004	973
18. 8.2010	Gesetz zu dem Abkommen vom 13. August 2009 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Gibraltar über die Unterstützung in Steuer- und Steuerstrafsachen durch Auskunftsaustausch	984
18. 8.2010	Erste Verordnung zu Anpassungen des Montrealer Protokolls vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	995
4. 8.2010	Bekanntmachung der deutsch-argentinischen Vereinbarung über Technische Zusammenarbeit	1001
5. 8.2010	Bekanntmachung des deutsch-burkinischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1003